

Nr. 928

20.02.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
18/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg über die einmalige Anpassung der Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle	4847
19/2025	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2023	4848
20/2025	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2025 mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4848
21/2025	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Honorarsatzung von 17.02.2025 zur 1. Änderung der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020	4850
22/2025	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Gebührensatzung vom 17.02.2025 zur 1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020	4851
23/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Forthbaches in Langenberg - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4852
24/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Umlegung von 2 Gewässerabschnitten im Bereich des Klärwerks "Obere Lutter" - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4853

18/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg über die einmalige Anpassung der Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.02.2025 genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 210. Jahrgang, Nr. 7 auf der Seite 33 am 10.02.2025 veröffentlicht. Damit tritt sie am 11.02.2025 in Kraft.

Gütersloh, 11.02.2025

gez. Adenauer
Landrat

Seite 4847

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

19/2025 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 18.11.2024 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung den von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Verbandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 95.878,59 EUR wird nach Vorschlag des Verbandsvorstehers der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Verbandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß §96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 17.02.2025

Volkshochschule Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

20/2025 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom **18.11.2024** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.819.547 EUR 1.819.547 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.819.547 EUR 1.810.472 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez. Thomas Tappe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ludmilla van Zwoil
Schriftführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2025 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.01.2025 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halle, den 17.02.2025

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

21/2025 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Honorarsatzung vom 17.02.2025 zur 1. Änderung der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020

Die Zweckverbandsversammlung der VHS Ravensberg hat auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) und in Erfüllung des § 7 Abs. 2 h der Satzung der VHS Ravensberg vom 5. März 1976 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 18.11.2024 folgende erste Änderung der Honorarsatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 (Honorare für Kurse, Seminare und Lehrgänge) erhält folgende Fassung:

- (1) Die nebenberuflichen/nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Volkshochschule erhalten ein Honorar. Das Grundhonorar für eine Unterrichtsstunde beträgt 25,00 Euro und gilt für Standardveranstaltungen.

Artikel 2

§ 6 (Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

Für die anlässlich von vhs-Veranstaltungen notwendigen Fahrten (An- und Abreise der Kursleitenden) werden die Fahrtkosten erstattet, wenn die Entfernung zwischen Wohnort der Kursleitenden und Kurs- oder Veranstaltungsort mehr als 6 Kilometer und bis zu 70 Kilometer beträgt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen Wohnort und Unterrichtsort. Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und wird von der VHS ermittelt. Bei Anreise mit ÖPNV werden nachgewiesene Fahrtkosten 2. Klasse

erstattet, wobei der Kursleitende eine – im Zweifel im Vorfeld abzustimmende – möglichst günstige Tarif- und Beförderungsform zu wählen hat. Über Sonderfälle entscheidet die VHS-Leitung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Dirk Speckmann
(Verbandsvorsteher)

Ludmilla van Zwoll
(Schriftführerin)

22/2025 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Gebührensatzung vom 17.02.2025

zur 1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 11.02.2020

Aufgrund des § 8 (1) und (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und in Erfüllung des § 7 Abs. 2 i) der Satzung der VHS Ravensberg vom 5. März 1976 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.11.2024 folgende erste Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 Buchstabe a (Höhe der Teilnahmegebühren) erhält folgende Fassung:

Kurse, Seminare, Lehrgänge, die nach dem WbG gefördert werden, die ab dem Frühjahrssemester 2025 stattfinden 3,00 Euro pro U.Std. Es kann ein Verwaltungskostenanteil pro Kurs und TN (je nach Aufwand und Zahl der UE) berechnet werden.

Alphabetisierungskurse und Veranstaltungen der Politischen Bildung können kostenfrei angeboten werden.

Artikel 2

§ 5 Buchstabe a (Gebührenermäßigung und Befreiung) erhält folgende Fassung:

Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt für Schüler/-innen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Studenten/Studentinnen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Empfänger/-innen von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, d.h. Bürgergeld, nach dem SGB XII, d.h. Sozialhilfe und Grundsicherung und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesfreiwilligendienstleistende 50 %.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Dirk Speckmann
(Verbandsvorsteher)

Ludmilla van Zwoll
(Schriftführerin)

23/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Forthbaches in Langenberg

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, den Forthbach auf einem ca. 425 m langen Abschnitt in Langenberg zu renaturieren. Der betroffene Gewässerabschnitt zwischen Gewässerstation 9+013 und Gewässerstation 8+590 liegt überwiegend westlich (ca. 320 m), aber auch östlich der Fortbachstraße.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Für den Forthbach stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung dar. Der Bach verläuft hier relativ geradlinig von West nach Ost; er hat ein gleichförmiges Profil, welches insbesondere am Böschungsfuß, teilweise auch im Sohlbereich mit Steinen gesichert ist. Die Planung sieht vor, das Gewässer in die nördlich gelegene Fläche, und zwar in eine neue bis zu 1 m tiefe und überwiegend ca. 20 m breite Sekundäraue, mäandrierend zu verlegen. Mit der Verlegung ist eine Laufverlängerung um ca. 70 m verbunden. Mit wechselnden Sohlbreiten und unterschiedlichen Böschungsneigungen sowie dem Einbau von Totholz und Stubben wird ein strukturreicher Gewässerabschnitt geschaffen, die eigendynamische Entwicklung des Forthbaches wird gefördert.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entspricht die geplante Maßnahme dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 17.02.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich

24/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Umlegung von 2 Gewässerabschnitten im Bereich des Klärwerks „Obere Lutter“

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abwasserverband „Obere Lutter“ (AOL) hat für die Umlegung von 2 Abschnitten namenloser Gewässer in Gütersloh die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die betroffenen Gewässer befinden sich östlich des Klärwerks „Obere Lutter“. Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Kläranlagenbetriebes sind verschiedene Baumaßnahmen geplant, die die Gewässerumlegungen erforderlich machen. An dem einen Gewässer entfällt ein ca. 47 m, an dem anderen Gewässer ein ca. 10 m langer Abschnitt; diese werden durch einen ca. 45 m bzw. 19 m langen Abschnitt ersetzt.

Nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für die Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Gütersloh“ liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Gütersloh“ erstreckt sich über große Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Gütersloh. Als Schutzzweck wurden insbesondere die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes festgesetzt. Damit sollen bestehende Gehölzstrukturen gesichert und der weiteren Zersiedelung durch nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung und gewerbliche Bauvorhaben entgegengewirkt werden. Konkret sollen das Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland, Hecken, Feldgehölzen und kleineren Waldflächen und deren typische Ausprägung erhalten bleiben. Verboten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern bzw. beeinträchtigen können.

Von der geplanten Maßnahme sind ein Ackerrandstreifen und ein Kleingehölz mit einzelnen Bäumen betroffen. Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde beeinträchtigt das Vorhaben nicht den genannten Schutzzweck. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 19.02.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich